

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. Dezember 2016

Nr. 2016/2187

## **Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen („Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn“) und Beobachtung von Kinderbefragungen im Sinne der Opferhilfegesetzgebung Leistungsvereinbarung 2017 – 2020 mit dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Regierungsrats des Kantons Solothurn Nr. 2010/2213 vom 30. November 2010 und dem Beschluss des Regierungsrats des Kantons Aargau Nr. 2010-001442 vom 29. September 2010 und Nr. 2010-001768 vom 1. Dezember 2010 wurde erstmals eine Leistungsvereinbarung zwischen den beiden Kantonen über die Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen und Beobachtung von Kinderbefragungen im Sinne der Opferhilfegesetzgebung ermöglicht.

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn Nr. 2012/2351 vom 27. November 2012 und dem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau Nr. 2012-001570 vom 21. November wurde die Leistungsvereinbarung bzw. die Zusammenarbeit für die Jahre 2013 bis 2016 fortgesetzt.

Diese Kooperation soll auch während der Jahren 2017 bis 2020 weiter bestehen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat mit Beschluss Nr. 2016-001107 vom 21. September 2016 einer entsprechenden Leistungsvereinbarung über die Beratung von Opfern sowie Angehörigen und Beobachtung von Kinderbefragung im Sinne der Opferhilfegesetzgebung bereits zugestimmt.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2020**

##### **2.1.1 Opferberatung i.e.S.**

Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn stellt die telefonische und persönliche Beratung der Opfer von bestimmten Straftaten und ihren Angehörigen sicher. Sie übernimmt die Fallkoordination (Case Management) sowie die Unterstützung und Begleitung beim Wahrnehmen der Rechte der Opfer und ihrer Angehörigen gemäss Opferhilfegesetz. Weiter richtet sie bei Bedarf und nach vorgängiger Kostengutsprache finanzielle Soforthilfe aus, vermittelt und koordiniert Hilfsangebote mit Fachberatung und unterstützt die Opfer beim Einreichen von Gesuchen für längerfristige Hilfe Dritter sowie für Genugtuung und Entschädigung. Die Beratungsstelle ist weiter für die Dossieradministration und die interdisziplinäre externe Zusammenarbeit zuständig. Dieses Aufgabenprofil wurde in der Vergangenheit zuverlässig wahrgenommen und soll entsprechend weiterhin durch die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn gewährleistet werden.

### 2.1.2 Beobachtung von Kinderbefragungen

Unter der laufenden Leistungsvereinbarung wird vonseiten der Beratungsstelle Aargau Solothurn die Beobachtung der polizeilichen Einvernahmen von Minderjährigen sichergestellt. Die zuständigen Fachpersonen übernehmen dabei die Begleitung von minderjährigen Opfern und üben gleichzeitig eine Kontrollfunktion gegenüber der Polizei aus. Damit wird zuverlässig ein wichtiger Beitrag zu einer altersgerechten und dem Kindeswohl entsprechenden Befragung geleistet. Auch dies soll unter der neuen Leistungsvereinbarung beibehalten werden.

### 2.1.3 Aufgaben für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Die Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn wurde bereits als Anlaufstelle für Direktbetroffene von ehemaligen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung für fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) bezeichnet. Das AFZFG wird voraussichtlich im Frühling 2017 in Kraft gesetzt.

Die Opferberatungsstelle berät die Betroffenen bei der Beurteilung der persönlichen Situation und bei Fragen nach dem weiteren Vorgehen; zudem vermittelt sie Kontakte zu Fachleuten, Behörden und Archiven, leistet Soforthilfe, erschliesst längerfristige Hilfen und unterstützt die Betroffenen beim Einreichen der Gesuche für den vorgesehenen Solidaritätsbeitrag. Für dieses Leistungsfeld werden bereits ab dem 1. November 2016 personelle Ressourcen bereitgestellt. Die Abgeltung für die Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2018 soll über die neue Leistungsvereinbarung geregelt werden.

### 2.1.4 Finanzierung

Der Gesamtaufwand für die Leistungsfelder Opferberatung i.e.S. und Kinderbefragung beider Kantone beträgt gemäss Voranschlag CHF 1'005'000.00. Die vertraglichen Leistungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Kantone Aargau und Solothurn 70% zu 30% geteilt. Zwecks Durchführung des Opferhilfeauftrages sind 660 Stellenprozent im Stellenplan eingestellt worden. Die Entschädigung an den Kanton Aargau zu Lasten des Kanton Solothurn beträgt für diese Leistung insgesamt CHF 350'000.00 pro Jahr.

Für das Leistungsfeld Unterstützung der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen werden während der Zeit vom 1. November 2016 bis 31. März 2018 Personalressourcen im Umfang von 100% Stellenprozenten benötigt. Für diese sind pro Jahr CHF 155'000.00 budgetiert. Die Beteiligung des Kantons Solothurn umfasst ebenfalls 30%. Für den Zeitraum vom 1. November 2016 bis 31. Dezember 2016 erfolgt die Abgeltung im Rahmen der laufenden Leistungsvereinbarung für die Jahre 2013 bis 2016. Für den Zeitraum von 1. Januar 2017 bis 31. März 2018 beträgt die Abgeltung CHF 58'000.00.

Der Kanton Solothurn übernimmt für keines der Leistungsfelder eine Defizitgarantie.

## 2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, eine Leistungsvereinbarung über die Beratung von Opfern sowie ihren Angehörigen und die Beobachtung von Kinderbefragungen für die Jahre 2017 - 2020 abzuschliessen.
- 3.2 Das Kostendach für die Beratung und die Beobachtung von Kindesbefragungen beträgt pro Jahr CHF 350'000.00. Die Finanzierung erfolgt aus dem kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20722) in zwei gleich grossen Raten jeweils per 31. Januar und per 30. Juni.
- 3.3 Das Kostendach für die Unterstützung der Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen beträgt total CHF 58'000.-. Die Finanzierung erfolgt aus dem kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20722). Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich pro rata.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Regierungsratsbeschluss Nr. 2016-001107 des Kantons Aargau vom 21. September 2016

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (5); SET, ERB, HER, LAE, BOR (2016-077)  
Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5000 Aarau  
Kantonspolizei (2); Kathrin Wandeler, Urs Bartenschlager  
Staatsanwaltschaft; Sabine Husi  
Jugendanwaltschaft (2); Barbara Altermatt  
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD); Daniel Barth  
Schulpsychologischer Dienst (SPD) (2); Urs Bruggmann, Christina Meyer  
Frauenhaus Aargau-Solothurn, Postfach, 5001 Aarau  
FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Badenerstrasse 682, 8048 Zürich  
Verein Lysistrada, Postfach 644, 4601 Olten  
Aktuariat SOGEKO